NEU

1 Y 3228 A
ISSN 0342-3557
57

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. Februar 1994	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
27. 1. 94	Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern ... *GVBl. II 75-2*	57
27. 1. 94	Anordnung über die zuständige Behörde für die Gewährung von Leistungen nach § 9 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes ... *GVBl. II 37-40*	58
12. 1. 94	Verordnung über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigung der Wehrführerinnen und Wehrführer, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte und Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren ... *GVBl. II 321-42*	59
17. 1. 94	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher ... *Ändert GVBl. II 323-56*	63
13. 1. 94	Neunte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und Förderung des Privatwaldes) ... *Ändert GVBl. II 86-22*	64
17. 1. 94	Jägerprüfungsordnung ... *GVBl. II 87-31*	65

Anordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern*)

Vom 27. Januar 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird bestimmt:

§ 1

Die für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (ABl. EG Nr. L 395/1) ist das Ministerium für Wissenschaft und Kunst.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Januar 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II 75-2

Anordnung über die zuständige Behörde für die Gewährung von Leistungen nach § 9 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes*)

Vom 27. Januar 1994

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 233), wird bestimmt:

§ 1

Zuständig für die Gewährung der Leistungen nach § 9 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 830) sind die Regierungspräsidien.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Januar 1994

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Die Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

*) GVBl. II 37-40

Verordnung über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigung der Wehrführerinnen und Wehrführer, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte und Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren*)

Vom 12. Januar 1994

Auf Grund des § 50 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1988 (GVBl. I S. 79), wird nach Anhörung des Landesbrandschutzbeirates verordnet:

§ 1
Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung

(1) Ehrenamtliche Wehrführerinnen und Wehrführer, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte und Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren sowie Leiterinnen und Leiter der Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehren erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung. Sie wird von Beginn des Kalendermonats an gewährt, in dem das Amt angetreten worden ist.

(2) Der Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die oder der Berechtigte aus ihrem oder seinem Amt ausscheidet.

§ 2
Höhe der Dienstaufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Wehrführerinnen und Wehrführer, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren bestimmt sich nach Anlage 1. Die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für ehrenamtliche Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, ehrenamtliche Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwahrwarte bestimmt sich nach Anlage 2 Nr. 1.

Anlage 1

Anlage 2

(2) Durch die Dienstaufwandsentschädigung sind die Aufwendungen abgegolten, die mit dem Amt verbunden sind, insbesondere auch die Aufwendungen für die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken.

(3) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die Kosten der Dienstreisen werden mit der Dienstaufwandsentschädigung nicht abgegolten.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung ist im voraus jeweils zu Beginn des Kalendermonats zu zahlen.

§ 3
Ruhen der Dienstaufwandsentschädigung

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung ruht, wenn das Amt ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Kalendermonate hinausgehende Zeit.

(2) Bei Wiederaufnahme der Amtstätigkeit nach Ablauf der zwei Kalendermonate gilt hinsichtlich der Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung § 1 Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.

§ 4
Reisekostenentschädigung

(1) Ehrenamtliche Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister und Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche pauschale Reisekostenentschädigung, deren Höhe sich nach Anlage 2 Nr. 2 bestimmt. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Reisekostenentschädigung ist nachträglich jeweils am Ende des Kalendermonats fällig. Sie ist in voller Höhe zu zahlen, wenn die oder der Berechtigte innerhalb des jeweiligen Kalendermonats weniger als zehn Kalendertage beurlaubt oder krank gemeldet war. Ist die oder der Berechtigte mehr als zehn, aber weniger als zwanzig Kalendertage beurlaubt oder krank gemeldet gewesen, so hat sie oder er nur Anspruch auf Zahlung der halben Reisekostenpauschale. Im übrigen entfällt die Zahlung für den laufenden Kalendermonat.

(3) Mit der Reisekostenpauschale sind die Tage- und Übernachtungsgelder für Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes abgegolten. Die Erstattung der sonstigen Reisekosten, insbesondere für genehmigte Dienstreisen, richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Reisekostengesetzes und den dazu ergangenen weiteren reisekostenrechtlichen Vorschriften.

(4) Ehrenamtliche Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister erhalten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe I.

*) GVBl. II 321-42

§ 5
Entschädigungsleistungen für Vertreter

(1) Die Vertreterinnen oder der Vertreter der Wehrführerin oder des Wehrführers, der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und der Stadtbrandinspektorin oder des Stadtbrandinspektors hat Anspruch auf 50 vom Hundert der Dienstaufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1.

(2) Die Vertreterin oder der Vertreter der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors hat Anspruch auf Dienstaufwandsentschädigung nach Anlage 2 Nr. 1.

Anlage 2

(3) Nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter die Vertretung ununterbrochen länger als zwei Kalendermonate wahr, hat sie oder er ab dem dritten Kalendermonat für den weiteren Zeitraum ihrer oder seiner Vertretung Anspruch auf Zahlung der vollen Dienstaufwandsentschädigung nach den Anlagen 1 und 2.

§ 6
Dienstaufwandsentschädigung für besondere Dienste

(1) Die Leiterin oder der Leiter einer Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehr (Gemeinde-/Stadtjugendfeuerwehrwart) erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert nach Anlage 1.

Anlage 1

(2) Werden Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr für einen längeren Zeitraum zu Dienstleistungen herangezogen, die erheblich über die zeitliche Inanspruchnahme des üblichen allgemeinen Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr hinausgehen und mit einem gewissen Maß an Verantwortung verbunden sind, hat die Gemeinde eine Dienstaufwandsentschädigung zu zahlen, deren Höhe sie bestimmt. Die Dienstaufwandsentschädigung ist im voraus jeweils zu Beginn des Kalendermonats zu zahlen. § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 3 sind entsprechend anzuwenden.

§ 7
Außerkrafttreten

Die Verordnung über die Dienstaufwands- und Reisekostenentschädigungen der ehrenamtlichen Ortsbrandmeister, Stadtbrandinspektoren, Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister vom 3. November 1971 (GVBl. I S. 277)[1]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. September 1986 (GVBl. I S. 278), wird aufgehoben.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1993 in Kraft.

Wiesbaden, 12. Januar 1994

Der Hessische Minister des Innern
und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

[1]) Hebt auf GVBl. II 321-22

Anlage 1

Tabelle der Dienstaufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Wehrführerinnen und Wehrführer, Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und Stadtbrandinspektorinnen und Stadtbrandinspektoren ab 1. Dezember 1993

Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Orts-/Stadtteils	Dienstaufwandsentschädigung monatlich DM
bis 1 000	65,00 DM
von 1 001 bis 3 000	105,00 DM
von 3 001 bis 6 000	120,00 DM
von 6 001 bis 10 000	165,00 DM
von 10 001 bis 15 000	210,00 DM
von 15 001 bis 20 000	245,00 DM
von 20 001 bis 35 000	275,00 DM
von 35 001 bis 50 000	315,00 DM
über 50 000	350,00 DM.

Anmerkung:

Werden durch eine Person mehrere Funktionen gleichzeitig wahrgenommen, erhält diese nur die Dienstaufwandsentschädigung mit dem höchsten Entschädigungssatz, entsprechend der Einwohnerzahl.

Anlage 2

Tabelle der Dienstaufwandsentschädigungen und Reisekostenpauschalen für ehrenamtliche Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren, Kreisjugendfeuerwehrwartinnen und Kreisjugendfeuerwehrwarte und Kreisbrandmeisterinnen und Kreisbrandmeister ab 1. Dezember 1993

1. Monatliche Dienstaufwandsentschädigung

a) Kreisbrandinspektorinnen und Kreisbrandinspektoren	700,00 DM
b) Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister als Vertreterin oder Vertreter der Kreisbrandinspektorin oder des Kreisbrandinspektors	350,00 DM
c) Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister/ Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart (wenn nicht gleichzeitig Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister)	175,00 DM

2. Monatliche Reisekostenpauschale.

Landkreise der Gruppe – nach Anhang –	Kreisbrand-inspektorin oder Kreisbrand-inspektor	Kreisbrand-meisterin oder Kreisbrandmeister als Vertreterin oder Vertreter der Kreisbrand-inspektorin oder des Kreisbrand-inspektors	Kreisbrand-meisterin oder Kreisbrandmeister, Kreisjugendfeuer-wehrwartin oder Kreisjugend-feuerwehrwart
A	375,00 DM	205,00 DM	90,00 DM
B	440,00 DM	240,00 DM	100,00 DM
C	510,00 DM	280,00 DM	130,00 DM.

Anhang zu Anlage 2

Eingruppierung der Landkreise

Gruppe A

Groß-Gerau, Hochtaunuskreis, Limburg-Weilburg, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis, Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis.

Gruppe B

Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Gießen, Hersfeld-Rotenburg, Lahn-Dill-Kreis, Werra-Meißner-Kreis.

Gruppe C

Fulda, Kassel, Main-Kinzig-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Schwalm-Eder-Kreis, Vogelsbergkreis, Waldeck-Frankenberg, Wetteraukreis.

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher*)

Vom 17. Januar 1994

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 49 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 4. November 1975 (GVBl. I S. 254) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 19. Dezember 1975 (GVBl. I S. 334), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1993 (GVBl. I S. 55), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden die Zahl „1992" durch die Zahl „1993" und die Zahl „77" durch die Zahl „76" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 werden die Zahl „1992" durch die Zahl „1993" und die Zahl „29 300" durch die Zahl „31 100" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Januar 1994

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 323-56

Neunte Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und Förderung des Privatwaldes)*)

Vom 13. Januar 1994

Auf Grund des § 43 Abs. 3 Satz 2, des § 48 Abs. 2 und des § 70 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird im Einvernehmen mit der Ministerin der Finanzen und dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten nach Anhörung des Landesforstausschusses verordnet:

Artikel 1

Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über Kostenbeiträge und die Förderung des Privatwaldes) vom 21. Juni 1979 (GVBl. I S. 187), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1993 (GVBl. I S. 43), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird der Kostenbeitrag „54,83 DM" durch den Kostenbeitrag „56,20 Deutsche Mark" ersetzt.
2. § 5 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Bei Waldbesitzgrößen | je Jahr und Hektar der Forstbetriebsfläche

		DM
bis 3 ha	kostenfrei	
über 3 bis 20 ha	3 v.H.	1,69
über 20 bis 50 ha	9 v.H.	5,06
über 50 bis 100 ha	15 v.H.	8,43
über 100 bis 300 ha	30 v.H.	16,86
über 300 bis 500 ha	42 v.H.	23,61
über 500 bis 800 ha	60 v.H.	33,72
über 800 ha	100 v.H.	56,20

des Hektarsatzes nach § 1 Abs. 1."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Januar 1994

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
Jordan

*) Ändert GVBl. II 86-22

Jägerprüfungsordnung*)

Vom 17. Januar 1994

Auf Grund des § 13 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 24. Mai 1978 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61), wird verordnet:

ERSTER TEIL

§ 1
Jägerprüfung

(1) Die Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Bundesjagdgesetz) wird mindestens einmal jährlich durchgeführt.

(2) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt.

§ 2
Prüfungsausschuß

(1) Bei der oberen Jagdbehörde in Darmstadt bestehen sieben, bei der oberen Jagdbehörde in Gießen drei und bei der oberen Jagdbehörde in Kassel vier Prüfungsausschüsse. Der Sitz des Prüfungsausschusses wird von der oberen Jagdbehörde bestimmt. Bei Bedarf kann die obere Jagdbehörde weitere Prüfungsausschüsse bilden und deren Sitz bestimmen.

(2) Jeder Prüfungsausschuß hat fünf ordentliche Mitglieder, von denen eines für den Vorsitz und eines für den stellvertretenden Vorsitz von der oberen Jagdbehörde zu berufen ist. Für jedes ordentliche Mitglied des Prüfungsausschusses ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die obere Jagdbehörde setzt die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses für die einzelnen Sachgebiete des § 7 Abs. 5 ein. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre.

(3) Sind sowohl das vorsitzende als auch dessen stellvertretendes Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(4) Mitglied eines Prüfungsausschusses darf nur sein, wer jagdpachtfähig ist (§ 11 Abs. 5 Satz 1 und 3 Bundesjagdgesetz).

(5) Die Landesvereinigungen der Jäger sowie sonstige in Hessen tätige Jagd- und Naturschutzverbände können der oberen Jagdbehörde Vorschläge unterbreiten, wer als Mitglied des Prüfungsausschusses berufen werden soll.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen, soweit Personen geprüft werden, die

1. von ihnen ausgebildet worden oder
2. Angehörige im Sinne von § 20 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz sind.

§ 3
Entschädigung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der Richtlinien des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschuß- und Kommissionsmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Wechselt die prüfende Person während der Prüfung, wird die Entschädigung anteilig gewährt.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses einschließlich der mit der Schriftführung Beauftragten erhalten für Reisen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Prüfungsausschuß von der oberen Jagdbehörde genehmigt wurden, Reisekostenvergütung nach Stufe I des Hessischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4
Jagdliche Ausbildung

Wer sich für die Jägerprüfung bewirbt, hat nachzuweisen, daß an einem Ausbildungslehrgang mit praktischen Unterweisungen teilgenommen wurde oder wird, dem ein Ausbildungsrahmenplan zugrunde liegt, der von der obersten Jagdbehörde genehmigt ist.

§ 5
Anmeldung und Zulassung zur Prüfung, Befreiung

(1) Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind von den Bewerbern bis zum 30. November jeden Jahres schriftlich an die untere Jagdbehörde zu richten, in deren Bezirk sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Erfolgt die Antragstellung bei einer anderen unteren Jagdbehörde, bedarf es der Zustimmung dieser Behörde und der nach Satz 1 zuständigen Behörde. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die obere Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Prüfung abgelegt werden soll, über den Antrag.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für Personen mit Wohnsitz außerhalb Hessens, die die Jägerprüfung in Hessen ablegen wollen; diese dürfen nur zugelassen werden, wenn sie nachweisen, daß sie an Prüfungsvorbereitungen teilgenommen haben, die den An-

*) GVBl. II 87-31

forderungen dieser Verordnung oder vergleichbaren Anforderungen anderer Bundesländer entsprechen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sind beizufügen:

1. die Bescheinigung eines Veranstalters, daß ein Ausbildungslehrgang nach § 4 absolviert wurde oder wird, oder eine entsprechende Bescheinigung eines anderen Bundeslandes, daß eine Ausbildung im Sinne von § 4 stattfindet oder stattgefunden hat; die Ausbildung darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen und muß bis zum 1. März des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, abgeschlossen sein,
2. eine Bestätigung, daß bis zum Ende der Prüfung eine Jungjäger-Unfallversicherung und eine Jungjäger-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein werden,
3. bei Minderjährigen eine beglaubigte Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters,
4. ein Führungszeugnis und eine persönliche Erklärung, daß Tatsachen, die die erforderliche Zuverlässigkeit und die körperliche Eignung im Sinne von § 17 Abs. 1 Nr. 2 Bundesjagdgesetz in Frage stellen, nicht bekannt sind, und daß Straf- oder Bußgeldverfahren, die eine Versagung des Jagdscheines nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 Bundesjagdgesetz rechtfertigen könnten, nicht anhängig sind; auch rechtskräftig abgeschlossene Verfahren sowie Einstellungen nach §§ 153 und 153 a Strafprozeßordnung sind anzugeben,
5. die Bescheinigung über die bezahlte Jägerprüfungsgebühr.

(4) Personen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie bis zum 30. Juni des auf die Anmeldung folgenden Jahres das 16. Lebensjahr vollenden.

(5) Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die erforderliche Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung nicht besitzen, oder die keine ausreichende Unfall- oder Haftpflichtversicherung nachweisen, dürfen nicht zugelassen werden. Darüber hinaus sind Antragstellende zurückzuweisen, deren Antragsunterlagen bis zum 30. November nicht vollständig vorgelegt wurden.

(6) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die untere Jagdbehörde. Bewerberinnen und Bewerber mit Wohnsitz außerhalb Hessens sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in der Prüfung ausschließlich die im Lande Hessen geltenden Vorschriften geprüft werden. Die Entscheidung ist spätestens einen Monat vor Prüfungsbeginn bekanntzugeben.

(7) Der oberen Jagdbehörde obliegt die Aufteilung der Antragstellenden auf die Prüfungsausschüsse und die Benachrichtigung der Antragstellenden und der Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse.

(8) Werden dem Prüfungsausschuß im Verlauf der Prüfung Tatsachen bekannt, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder die körperliche Eignung von Prüflingen begründen, können diese vom vorsitzenden Mitglied bis zum Abschluß einer Überprüfung durch die Jagdbehörde von der Prüfung zurückgestellt werden.

§ 6
Prüfungsgebühr

(1) Für die Zulassung zur Prüfung und für die Zulassung zur Wiederholung der Schießprüfung werden Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des für das Jagdwesen zuständigen Ministeriums erhoben. Für jeden fortgesetzten oder wiederholten Prüfungsteil – ausgenommen das jagdliche Schießen – beträgt die Prüfungsgebühr ein Drittel des vollen Satzes. Für die Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur Falknerprüfung beträgt die Prüfungsgebühr zwei Drittel des vollen Satzes. Auslagen werden nicht erhoben. Die Gebühr für die Zulassung zur Prüfung ist bei der unteren Jagdbehörde vor Einreichung des Antrages einzuzahlen.

(2) Personen, die vor Prüfungsbeginn ihren Antrag auf Zulassung zur Prüfung zurücknehmen, wird ein Viertel der Prüfungsgebühren erstattet.

§ 7
Durchführung und Gegenstand der Prüfung

(1) Der Prüfungstermin für den schriftlichen Teil der Prüfung wird von der obersten Jagdbehörde festgesetzt und den oberen Jagdbehörden sowie den Landesvereinigungen der Jäger mitgeteilt. Die obere Jagdbehörde setzt die Prüfungstermine für das jagdliche Schießen und den mündlich-praktischen Teil der Prüfung auf Vorschlag des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses fest und bestimmt im Einvernehmen mit ihm den Ort der Prüfung.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bereitet die Prüfung vor und bestimmt die erforderlichen stellvertretenden sowie die schriftführenden Mitglieder. Reisen zur Durchführung der Prüfung bedürfen der Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

(3) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die oberste Jagdbehörde und die oberen Jagdbehörden sowie die Landesvereinigungen der Jäger können je eine sie vertretende Person zu den Prüfungen entsenden. Stellvertretende Mitglieder können

mit Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes der Prüfung beiwohnen; gleiches gilt für Lehrkräfte der Ausbildungslehrgänge nach § 4.

(4) Die Prüfung besteht aus

1. dem jagdlichen Schießen,
2. dem schriftlichen Teil,
3. dem mündlich-praktischen Teil.

Die Prüfung ist in dieser Reihenfolge durchzuführen. Den Ablauf der Prüfung im einzelnen bestimmt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(5) In der Prüfung müssen die Prüflinge ausreichende Kenntnisse in folgenden Sachgebieten nachweisen:

Sachgebiet 1
Tierarten, Wildbiologie (z. B. Wildkrankheiten), Artenschutz, Grundkenntnisse über Land- und Waldbau

Sachgebiet 2
Jagdbetrieb (einschließlich Fangjagd; insbesondere Einsatz von Fanggeräten unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Anforderungen), Wildhege, Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, Beurteilung der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, insbesondere auch hinsichtlich seiner Verwendung als Lebensmittel, Wildschadensverhütung

Sachgebiet 3
Waffentechnik, Führen von Jagdwaffen (einschl. Faustfeuerwaffen), einschlägige Unfallverhütungsvorschriften (z. B. UVV-Jagd), Jagdmethoden, Haltung und Führung von Jagdhunden

Sachgebiet 4
Jagd-, Tierschutz-, Fleisch-Hygiene-, Naturschutz-, Landschaftspflege-, Artenschutz- und Waffenrecht einschließlich entsprechender Verwaltungsvorschriften

(6) Über den mündlich-praktischen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen; über die übrigen Teile kann eine Niederschrift gefertigt werden, wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dies für erforderlich hält.

§ 8

Jagdliches Schießen

(1) Das jagdliche Schießen besteht aus dem Büchsen- und dem Flintenschießen und ist auf einem Schießstand im Beisein der Mitglieder des Prüfungsausschusses durchzuführen. Die Leitung des Schießens obliegt dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Die Prüflinge haben folgende Schießübungen mit nachstehenden Mindestergebnissen durchzuführen:

1. Drei Kugelschüsse auf eine nicht ausgeschnittene Scheibe mit einem nach rechts stehenden Überläufer, Entfernung einhundert Meter, Anschlag sitzend auf Rundholz aufgelegt;
   Anforderung: Zwei Treffer vom ersten bis zehnten Ring;
2. Drei Kugelschüsse auf eine nicht ausgeschnittene Scheibe mit einem nach links stehenden Rehbock, Entfernung einhundert Meter, Anschlag stehend angestrichen;
   Anforderung: Zwei Treffer vom ersten bis zehnten Ring;
3. Beschießen von acht laufenden Kipphasen (dreiteilig), Entfernung mindestens 34,50 und höchstens 35,50 Meter, wobei für die Benutzung mehrläufiger Flinten gilt, daß je Kipphase zwei Schrotpatronen geladen werden müssen und abgefeuert werden dürfen. Die Schneisenbreite muß zwischen 5,90 und 6,10 Meter betragen; der Hase muß zwei bis drei Sekunden sichtbar sein. Nach dem Laden und Spannen der Flinte ist jeder Hase von den Prüflingen einzeln abzurufen. Voranschlag ist verboten. Es darf nur mit Schrotstärken bis zu zweieinhalb Millimeter geschossen werden; die Schrotladung darf 28 Gramm nicht überschreiten;
   Anforderung: Fünf Treffer.

(3) Wird ein Ring durch das Geschoß von außen her sichtbar angerissen, dann gilt die höhere Ringzahl. Den Prüflingen sind auf jeder Scheibe durch Einziehen der Scheibe der Sitz des ersten Schusses und nach Abgabe aller Schüsse deren Sitz anzuzeigen. Zugelassen sind für den Schuß mit der Kugel die Kaliber 6,5 Millimeter und stärker sowie die Verwendung von Zielfernrohren, mit Schrot die Kaliber zwanzig bis zwölf.

(4) Beim jagdlichen Schießen finden die allgemein anerkannten Regeln über die Sicherheit auf Schießständen und die sichere Handhabung von Waffen und Munition Anwendung. Die Prüflinge sind auf die Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V. in der ab 1. Januar 1977 geltenden Fassung (DJV-Handbuch 1993 [Verlag Dieter Hoffmann, Mainz] S. 32 ff.) hinzuweisen.

(5) Haben Prüflinge während der Schießprüfung Zweifel an der einwandfreien technischen Funktion der Waffen oder der Gebrauchsfähigkeit der Schießstandeinrichtung, haben sie dies der Leitung des Schießens unverzüglich zu melden. Die Schießleitung entscheidet hierüber nach Anhörung der Mitglieder des Prüfungsausschusses vor Beendigung der Schießprüfung.

(6) Das Ergebnis des jagdlichen Schießens ist in einer Schießliste einzutragen, die der Prüfungsniederschrift beizuheften ist. Es ist mit „ausreichend" zu bewer-

ten, wenn die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.

(7) Haben Prüflinge beim jagdlichen Schießen die geforderten Leistungen nicht erbracht, ist ihnen innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen – jedoch vor dem schriftlichen Teil der Prüfung – die einmalige Wiederholung der gesamten Schießprüfung zu ermöglichen. Die beim ersten Durchgang erreichten Leistungen bleiben dabei unberücksichtigt. Erfüllen die Prüflinge die Anforderungen nach Abs. 2 auch bei der Wiederholung nicht, sind sie von der weiteren Prüfung auszuschließen.

(8) Prüflinge, die während der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung erhebliche Mängel bei der Handhabung der Waffen zeigen, die geeignet sind, sie selbst oder andere zu gefährden, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen.

(9) Der Ausschluß von der Prüfung erfolgt nach Abstimmung der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch mündliche Erklärung des vorsitzenden Mitgliedes; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der Grund des Ausschlusses ist in der Prüfungsniederschrift zu vermerken. Der Ausschluß ist der oder den Betreffenden von der oberen Jagdbehörde durch Zustellung eines schriftlichen Bescheides zu bestätigen.

(10) Für die Teilnahme an der einmaligen Wiederholung der Schießprüfung haben die Prüflinge die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 festgesetzte Gebühr zu entrichten. Sie haben die Zahlung der Gebühr spätestens vor Beginn der schriftlichen Prüfung dem aufsichtsführenden Mitglied des Prüfungsausschusses nachzuweisen. Ohne diesen Nachweis dürfen sie an der schriftlichen Prüfung nicht teilnehmen. Abs. 9 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Die oberste Jagdbehörde gibt für jede Jägerprüfung einen landeseinheitlichen Fragebogen mit jeweils fünfundzwanzig Fragen für jedes Sachgebiet aus, die schriftlich zu beantworten sind. Die schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Stunden; sie findet unter Aufsicht von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses statt, das vom vorsitzenden Mitglied bestimmt wird.

(2) Die oberste Jagdbehörde übersendet dem Prüfungsausschuß rechtzeitig vor Beginn der Prüfung Fragebogen in ausreichender Anzahl nebst 5 Abdrucken der Musterlösung in einem verschlossenen Umschlag. Dieser darf erst unmittelbar vor Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung in Gegenwart der Aufsichtsführenden und der Prüflinge geöffnet werden. Überzählige Fragebogen sollen nach Abschluß der schriftlichen Prüfung vernichtet werden; sie können auch an Interessenten aus dem Kreise der bei der Prüfung Anwesenden nach § 7 Abs. 3 abgegeben werden. Der Verbleib oder die Vernichtung der Fragebogen sind in der Prüfungsniederschrift zu vermerken.

(3) Vor Beginn der Prüfung sind die Prüflinge aufzufordern, die Vollständigkeit der Fragebogen zu überprüfen. Werden einzelne Seiten von Fragebogen nicht abgegeben, gelten die auf diesen Seiten gestellten Fragen als nicht beantwortet. Die Prüflinge sind darauf hinzuweisen, daß jede gegenseitige Kontaktaufnahme und die Benutzung von Hilfsmitteln untersagt sind. Bei Verstößen sind die Betreffenden von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen; § 8 Abs. 9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhaltes der Musterlösung auf Vorschlag der jeweiligen Fachprüfenden durch den Prüfungsausschuß. Dieser teilt das Ergebnis der oberen Jagdbehörde mit.

(5) Für jede richtig beantwortete Frage erhält der Prüfling einen Punkt. Jede teilweise richtig beantwortete Frage kann mit einem halben Punkt bewertet werden. Die Leistungen in einem Sachgebiet sind mit „ausreichend" zu bewerten, wenn der Prüfling 15 Punkte erreicht hat.

(6) Wird die Leistung von Prüflingen in einem Sachgebiet mit „nicht ausreichend" bewertet, gilt der schriftliche Teil der Prüfung als nicht bestanden. Die obere Jagdbehörde unterrichtet diese Prüflinge und schließt sie von der weiteren Prüfung aus; § 8 Abs. 9 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 10

Mündlich-praktischer Teil der Prüfung

(1) Fertigkeiten und Kenntnisse der Prüflinge in Praxis und Theorie werden in einem Prüfungsverfahren ermittelt, das alle Sachgebiete umfassen muß. Der praktische Teil soll in einem Jagdbezirk oder als Bestimmungsprüfung durchgeführt werden. Die Prüflinge sollen in Gruppen zusammengefaßt werden. Einer Gruppe sollen nicht mehr als sechs Prüflinge angehören.

(2) Die Prüflinge haben insbesondere die sichere Handhabung der Waffen, die Beherrschung der Sicherheitsbestimmungen im praktischen Jagdbetrieb sowie ausreichende Kenntnisse der Fangjagd und der Jagdhundehaltung und -führung, insbesondere bei der Nachsuche, nachzuweisen. Bei festgestellten Mängeln in der sicheren Handhabung der Waffen ist § 8 Abs. 8 und 9 entsprechend anzuwenden.

(3) Die mündliche Prüfung des theoretischen Wissens soll je Sachgebiet und Gruppe eine Stunde nicht überschreiten und so durchgeführt werden, daß alle Prüflinge etwa zehn Minuten geprüft werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten die Leistungen der Prüflinge in geheimer Beratung für jedes Fach. Die Bewertungslisten sind der Prüfungsniederschrift beizuheften.

(5) Wird die Leistung von Prüflingen mit „nicht ausreichend" bewertet, ist die mündlich-praktische Prüfung nicht bestanden.

§ 11

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Beurteilung der Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuß in geheimer Beratung. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüflinge in allen Teilen die geforderten Leistungen erbracht haben.

(2) Nach bestandener Prüfung wird den Geprüften ein Zeugnis erteilt, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde versehen ist.

§ 12

Verhinderung, Wiederholung, Fortsetzung der Prüfung

(1) Können Prüflinge aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht fortsetzen und haben sie die Schießprüfung bestanden, kann die Prüfung zum nächsten Prüfungstermin fortgesetzt werden. Die Verhinderung ist unverzüglich der oberen Jagdbehörde schriftlich anzuzeigen und es ist nachzuweisen, daß die Verhinderung von dem Prüfling nicht zu vertreten ist; bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen. Die obere Jagdbehörde erteilt den Betreffenden einen Bescheid über die abgelegten und bestandenen sowie die infolge der Verhinderung nicht abgelegten Prüfungsteile.

(2) Haben Prüflinge die Prüfung nach § 8 Abs. 7 oder 8, § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 5 oder nach Abs. 1 Satz 3 nicht bestanden oder nicht vollständig abgelegt, können sie diese zum nächstmöglichen Termin wiederholen oder fortsetzen. Dem Antrag auf Zulassung zur Fortsetzung der Prüfung ist der Bescheid der oberen Jagdbehörde nach Abs. 1 beizufügen; Bescheide, die zum Zeitpunkt der Antragstellung älter als ein Jahr sind, können nicht mehr berücksichtigt werden. In diesem Falle ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

(3) Haben Prüflinge die Prüfung nach deren Fortsetzung nach Abs. 2 nicht bestanden, können sie diese nur insgesamt wiederholen.

§ 13

Prüfungsniederschrift

Über den wesentlichen Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 14

Akteneinsicht

Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, können binnen zwei Monaten, jedoch frühestens zwei Wochen nach Beendigung der Prüfung auf Antrag bei der oberen Jagdbehörde Einsicht in ihre Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen; gleiches gilt für ihre Rechtsbeistände. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen erfolgt in Anwesenheit von Bediensteten der oberen Jagdbehörde.

ZWEITER TEIL

Jägerprüfung für Falkner

§ 15

Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 14 gelten vorbehaltlich der Abs. 2 bis 6 auch für die Durchführung der Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung nach § 15 Abs. 7 Satz 1 Bundesjagdgesetz.

(2) Bewerberinnen und Bewerber haben dem Antrag nach § 5 Abs. 1 eine Erklärung beizufügen, daß sie an der Jägerprüfung als Zulassungsvoraussetzung für die Falknerprüfung teilnehmen wollen. Der Nachweis nach § 4 beschränkt sich auf die Vermittlung von Kenntnissen in den Sachgebieten 1 bis 4 nach § 7 Abs. 5 mit Ausnahme der Teilbereiche „Waffentechnik" und „Führen von Jagdwaffen" im Sachgebiet 3 und des Teilbereichs „Waffenrecht", betreffend Schußwaffen, im Sachgebiet 4.

(3) Die Jägerprüfung für Falkner umfaßt den schriftlichen und den mündlich-praktischen Teil nach den §§ 9 und 10 mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Teilbereiche der Sachgebiete 3 und 4. Die Prüfung hat bestanden, wer mindestens 60 vom Hundert

1. der Prüfungsfragen beantwortet und
2. der Prüfungsaufgaben gelöst hat.

(4) Prüflinge, die die Jägerprüfung für Falkner bestanden haben, erhalten ein Prüfungszeugnis.

(5) Prüflinge, die die Jägerprüfung für Falkner bestanden haben und zu einem späteren Zeitpunkt einen Jagdschein

nach § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz erwerben wollen, müssen das jagdliche Schießen, den schriftlichen und den mündlich-praktischen Teil der Jägerprüfung in den in Abs. 2 Satz 2 ausgenommenen Teilbereichen während einer Jägerprüfung nachholen. Für das Bestehen dieser Prüfung gilt mit Ausnahme des jagdlichen Schießens Abs. 3 Satz 2 entsprechend.

(6) Dem Zulassungsantrag nach Abs. 5 Satz 1 ist das Prüfungszeugnis nach Abs. 4 und der Nachweis über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang nach § 4, bei dem Kenntnisse und Fertigkeiten in den noch abzulegenden Prüfungs-Teilbereichen vermittelt wurden, beizufügen.

DRITTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Aufhebung von Vorschriften

Die Jägerprüfungsordnung vom 1. August 1979 (GVBl. I S. 210)[1]) tritt am 30. Juni 1994 außer Kraft.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft und ist erstmalig für die Jägerprüfungen 1995 anzuwenden.

Wiesbaden, den 17. Januar 1994

Der Hessische Minister für Landesentwicklung,
Wohnen, Landwirtschaft, Forsten
und Naturschutz
Jordan

[1]) Hebt auf GVBl. II 87-22

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 112. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Hessisches Fraktionsgesetz
- Anordnungen über die Vertretung des Landes Hessen
- Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz
- Neufassung des Hessischen Besoldungsgesetzes
- Anordnung über Zuständigkeiten nach der Bundesärzteordnung, dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde und der Bundes-Apothekerordnung
- Anordnung über die zuständigen Stellen nach § 13 Satz 3 des Hessischen Gesetzes zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
- Wahlordnung für die Wahl der von den Bediensteten in den Verwaltungsrat der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt zu entsendenden Mitglieder
- Verordnung über die Stundentafeln für die Grundschule, die Schule für Lernhilfe und die Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen
- Verordnung über die Amtsbereiche der Staatlichen Ämter für Immissions- und Strahlenschutz
- Abwassereigenkontrollverordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen

Daimlerstraße 12 · Postfach 15 62 · 61352 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 1 80 40

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v.d. Höhe
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 5,60 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.